



Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	Geschäftsleitungen der RD, AA und ARGEn
Aktenzeichen: 6430 / II-1203	gültig ab: sofort / gültig bis: 31.12.10
Organisationseinheit: SP III 22 / SP II 12	SGB III: Weisung SGB II: Weisung

## **E-Mail-INFO SGB III / Verfahrens-INFO SGB II vom 07.04.2008**

(Informationen/Weisungen der Geschäftsbereiche SP III und SP II durch E-Mail)

### **Betreff: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)**

Hinweise zur Gestaltung und Planung von BvB für erwerbsfähige Hilfebedürftige

Zur Vorbereitung auf Ausbildung oder berufliche Eingliederung setzen die Agenturen für Arbeit zur Förderung von Jugendlichen aus den Rechtskreisen SGB III und SGB II Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gemäß § 61 SGB III ein. Diese E-Mail-INFO SGB III / Verfahrens-Info SGB II stellt die Möglichkeiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) im Rahmen von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen dar.

### Inhalt von BvB / Fachkonzept

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sollen benachteiligten jungen Menschen und unversorgten Ausbildungsplatzbewerbern den Übergang von allgemein bildenden Schulen in Ausbildung oder Arbeit erleichtern. Schwerpunkt jeder Maßnahme ist es, durch berufsqualifizierende und die Persönlichkeit bildende Elemente die Berufseignung herzustellen und hierüber die berufliche Eingliederung zu erreichen.

Für die Durchführung von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wurde in einer mehrjährigen Entwicklungsinitiative ein Fachkonzept entwickelt, das zuletzt im Jahr 2006 überarbeitet und angepasst wurde. Dieses Fachkonzept bietet inhaltlich ausreichend Spielräume, sowohl junge Menschen aus dem Rechtskreis SGB III als auch junge erwerbsfähige Hilfebedürftige ihrem individuellem Bedarf entsprechend zu fördern und ist Grundlage der von den Agenturen für Arbeit geförderten BvB. Das Fachkonzept „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gemäß § 61 SGB III“ finden Sie [hier](#) .

### Zielgruppe

Zur Zielgruppe Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen gehören – unabhängig von der erreichten Schulbildung – Jugendliche und junge Erwachsene, sofern sie ohne berufliche Erstausbildung sind, ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In besonders begründeten Einzelfällen können auch über 25-Jährige Zugang zur Förderung haben.

Vorrangig wird mit der Teilnahme an einer BvB die Vorbereitung und Eingliederung des Jugendlichen in Ausbildung angestrebt. Wenn sich im Maßnahmeverlauf herausstellt, dass dieses

Ziel nicht erreicht werden kann, erfolgt die Vorbereitung auf die Aufnahme einer Beschäftigung.

Junge Menschen, bei denen sich bereits vor Maßnahmebeginn abzeichnet, dass die Eignung für eine Berufsausbildung nicht erreichbar ist (negative Prognose zur Herstellung der Ausbildungsreife), können mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme im Rahmen von BvB gefördert werden, wenn ihnen nur über die Qualifizierungs- und Bildungselemente der BVB - insbesondere der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses - der Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet werden kann.

Jugendliche - unabhängig vom Rechtskreis - , die bereits eine BvB absolviert haben, können in besonders begründeten Einzelfällen erneut im Rahmen von BvB gefördert werden, wenn die Teilnahme an der früheren BvB bereits mindestens zwei Jahre zurückliegt und angesichts der Entwicklung des Jugendlichen eine erneute Förderung für den Eingliederungserfolg erforderlich ist.

Für Personen, die bereits über einen Berufsabschluss verfügen, ist BvB generell kein geeignetes Förderinstrument. In diesen Fällen ist eine Förderung über allgemeine Vermittlungsinstrumente, wie z.B. Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 37 SGB III) oder Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 48 SGB III), in Betracht zu ziehen.

Darüber hinaus kommen folgende Personengruppen für eine Förderung im Rahmen von BvB grundsätzlich nicht in Betracht:

- Personen ohne Berufsabschluss, die über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen, – unabhängig davon, ob sie in erster Linie eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit suchen. Für diesen Personenkreis ist eine Förderung der beruflichen Weiterbildung gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 77 ff. SGB III vorgesehen.
- Personen, die aus persönlichen Gründen eine vorgelagerte Stabilisierungsmaßnahme benötigen. Hierfür sind zum Beispiel Aktivierungshilfen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 241 Abs. 3a SGB III angezeigt.

### Erwerb des Hauptschulabschlusses

Die Chancen auf eine Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit sollen im Rahmen einer BVB durch den Erwerb von Kompetenzen zur Verbesserung der Ausbildungsreife oder Arbeitsfähigkeit (Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit) erhöht werden. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses kann in vielen Fällen diese Chancen auf Eingliederung erhöhen. § 61 SGB III ermöglicht die Durchführung von isolierten Maßnahmen zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (§ 61 Abs. 2 Nr. 2 SGB III) sowie die in eine BvB integrierte Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 SGB III).

Den Agenturen für Arbeit wurde von der Zentrale empfohlen, den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorrangig über die Teilnahme an den BvB nach dem Fachkonzept zu realisieren, da diese gegenüber gesonderten Maßnahmen mit dem vorrangigen Ziel des Erwerbs eines Hauptschulabschlusses höhere Eingliederungsergebnisse ausweisen. Im Einzelfall kann die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses als isolierte Maßnahme im Rahmen einer BvB durchgeführt werden.

Das Fachkonzept sieht vor, dass auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Eignungsanalyse von den Fachkräften der Berufsberatung in Zusammenwirken mit den Fachkräften des Bildungsträgers entschieden wird, ob der Erwerb des Hauptschulabschlusses ein realistisches Maßnahmeziel darstellt und die beruflichen Chancen und Perspektiven verbessert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Hauptschulabschluss die Eingliederungsaussichten auch bei Jugendlichen verbessert, die Tätigkeiten unterhalb eines qualifizierten Berufsabschlusses anstreben bzw. nur hierfür geeignet sind. In diesen Fällen werden die Teilnehmer auf den Erwerb

des Hauptschulabschlusses vorbereitet.

Die Vorbereitung auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses ist als Förderung in § 61 Abs. 2 Nr. 2 SGB III ausdrücklich vorgesehen. Eine gleichartige Förderung im Rahmen von § 16 Abs. 2 SGB II wäre eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften und ist aus diesem Grund ausgeschlossen. Dies hat auch das BMAS u. a. in seinem Schreiben vom 21. November 2007 ausdrücklich klargestellt.

### Sozialpädagogische Begleitung

Sozialpädagogische Begleitung ist - gerade bei Jugendlichen, die dem Rechtskreis SGB II angehören - ein wesentlicher Erfolgsfaktor im Rahmen einer BvB. Sie ist aus diesem Grund fester Bestandteil von BvB gem. § 61 SGB III.

Die Vorschrift des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 241a Abs. 1 SGB III gilt ausschließlich für den Bereich der betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Einstiegsqualifizierung nach § 235b SGB III.

### Verfahrenshinweise

Kommt aus Sicht des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein erwerbsfähiger hilfebedürftiger Jugendlicher für eine Teilnahme an BvB nach den vorgenannten Kriterien in Betracht hält der persönliche Ansprechpartner (pAp) des Jugendlichen dies als Empfehlung in der Eingliederungsvereinbarung fest. Diese Empfehlung legt er der Agentur für Arbeit zur endgültigen Entscheidung vor.

Die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit prüft die Förderungsvoraussetzungen und weist bei deren Vorliegen den Jugendlichen auf einen Maßnahmeplatz zu. Wird ein Jugendlicher trotz Empfehlung des pAp nicht durch die Agentur für Arbeit in eine BvB zugewiesen, legt er die hierfür maßgeblichen Gründe dem pAp des Jugendlichen dar.

Sofern kein Maßnahmeplatz zur Verfügung steht, sind über den Einkauf zusätzliche Platzkapazitäten zu realisieren, sofern entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Agenturen für Arbeit haben in Absprache mit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende frühzeitig abzustimmen, in welchem Umfang Platzkapazitäten benötigt werden. Die laufenden Verträge mit den beauftragten Bildungsträgern sehen Möglichkeiten vor, benötigte Kapazitäten flexibel an sich verändernde Bedarfe anzupassen:

Um den Planungs- und Durchführungsprozess so reibungslos wie möglich zu gestalten, sollte zwischen Agenturen für Arbeit und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine enge fachliche Abstimmung stattfinden.

gez.

Michael Pflügner  
Bereichsleiter SP II 1

Klaus Oks  
Bereichsleiter SP III 2